

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 32 (1953)
Heft: 1-2

Artikel: Die Stagnation in der schweiz. Strafvollzugsreform
Autor: Moor, Emmy
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-336715>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zusprechen, dann bleibt immer noch die Möglichkeit, durch eine Verfassungsinitiative den Versuch zu wagen, die Gesetzgebungsinitiative in die Bundesverfassung einzuführen.

Da die Gesetzgebungsinitiative eine *Krone der Volksrechte* ist (Lohner, 1906), so ist anzunehmen, daß man das Volk über dieses wichtige Instrument aufklären kann und daß es möglich sein wird, schließlich den Kampf um die Gesetzgebungsinitiative auch im Bunde erfolgreich zu Ende zu führen.

EMMY MOOR

Die Stagnation in der schweiz. Strafvollzugsreform

I.

Die moralische Krise der Gegenwart, der Niedergang aller menschlichen Werte seit der Hitlerzeit, Kriegs- und Nachkriegsfolgen, haben zwangsläufig ihren Niederschlag in einer Vermehrung brutaler Verbrechen gefunden. Dadurch wurde der Öffentlichkeit schockartig der ständig vorhandene Krankheitsherd Kriminalität wieder einmal in vollem Umfang bewußt und die Fragen nach einer erfolgreichen Verbrechensbekämpfung wieder laut. Obwohl sie, nach der Annahme des neuen schweizerischen Strafrechtes im Jahre 1938, mit Recht hatte annehmen dürfen, den Praktikern nun das Tor für eine moderne und erfolgversprechende Verbrechensbekämpfung geöffnet zu haben. Und da die Kantone bekanntlich zwanzig Jahre Zeit bekamen, um die große und schwere Aufgabe der im Gesetz vorgeschriebenen Anstaltsreform durchzuführen, schien erst einmal Geduld am Platze. Doch dieses Warten dauert nun schon 11 bzw. 13 Jahre. Das Interesse an der Sache ist darüber draußen in der Öffentlichkeit eingeschlafen. Erst die eben genannte Reihe brutaler Verbrechen und die Serie von Gangsterversuchen Jugendlicher hat uns die Augen geöffnet, daß wir zwar vom Kriege verschont geblieben sind, daß jedoch der Virus moralischer Zersetzung Grenzpfähle ignoriert.

An dieser moralischen Gegenwartskrise ist der Strafvollzug unschuldig. Nur Frieden, nur die Verwirklichung von Freiheit von Not und Freiheit von Angst können den für das zwanzigste Jahrhundert schmachvollen Niedergang aller menschlichen Werte rückgängig machen. Aber nur eine ganz verschwindende Minderheit aller unserer Rechtsbrecher sind SS-Naturen oder geborene Gangster. Die übergroße Mehrheit unserer Rechtsbrecher wird vom Strudel des Lebens hinabgerissen, weil diese Menschen in etwas zu kurz gekommen sind. Denn wie wir alle, ist auch der Kriminelle das Produkt seiner Veranlagung, seiner Erziehung und seiner sozialen Lage. Es werden unendlich viel mehr kriminelle Handlungen begangen aus verpfuschter Jugend, aus materieller Not, aus Verlassenheit und Hilflosigkeit und aus angeborener oder

(infolge schlechter Erziehung) erworbener abnormer seelischer Haltlosigkeit als aus einem wirklichen moralischen Defekt zum Bösen. Und weil dem so ist, weil die ganze Geschichte der Kriminalität eine einzige Kette von Beweisen dieser Tatsache ist, kommt der Art und Weise, wie wir den Kriminellen für seine Tat bestrafen und diese Strafe oder Maßnahme vollziehen, für seine weitere Entwicklung, für seine Besserung und Wiedereingliederung in die Gemeinschaft eine solche ausschlaggebende Bedeutung zu.

Der alte Strafvollzug ist durch das Zusammenpferchen von besserungsfähigen und moralisch bereits schwer gefährdeten Strafgefangenen, durch ein System, das im kleinen wie im großen die Selbstachtung und menschliche Würde in langen Wochen, Monaten oder Jahren tötete, eine Schule des Verbrechens geworden. Das liegt im ganzen System der Vergeltungsstrafe, die aus der Verbüßung der Strafzeit ein steriles idiotisches Vegetieren in ununterbrochener Gegenwart von Mitverdammten machte. Die Verantwortung trifft nicht den einzelnen Beamten, deren es auch im alten Strafvollzug überall — oben und unten — viele gegeben hat und noch gibt, die sich an diesem verfehlten System selber vergeblich wund gestoßen haben. Es war dieses Versagen des alten Strafvollzuges, das die Schöpfer des neuen Rechtes dazu geführt hat, jene Strafvollzugs- und Anstaltsreform in das schweizerische Strafrecht aufzunehmen, mit der seine erfolgreiche Verbrechensbekämpfung steht und fällt. Und wenn diese Dinge heute in der Öffentlichkeit in Vergessenheit geraten sind und manche — *im falschen Glauben, wir hätten ja nun schon elf Jahre den neuen Strafvollzug!* — angesichts der vermehrten brutalen Verbrechen nach schärferen Strafen rufen, dann kann sie schon der oberflächlichste Blick in eine Kriminalstatistik eines Bessern belehren. Während die Rückfallhäufigkeit bei Gewährung des bedingten Straferlasses gesamtschweizerisch betrachtet nur 20 Prozent, in manchen Kantonen sogar nur bis 16 Prozent beträgt, werden gesamthaft von allen Verurteilten 49,8 Prozent rückfällig. Ja bei einzelnen Vorbestraftenkategorien, wie sie unsere Gefängnisse und Zuchthäuser kennen, geht diese Rückfallhäufigkeit sogar bis 70 und bis 85 Prozent. Nicht die bedingt Entlassenen, sondern der Strom der Verurteilten, der durch unsere Strafanstalten geht, ist schuld an der großen Rückfallhäufigkeit in unserem Lande. Und das hat sich nicht geändert, weil sich auch in den elf Jahren, seit das neue schweizerische Recht inkraftgetreten ist (angenommen ist das Gesetz sogar schon seit Juni 1938!), der schweizerische Strafvollzug, von einigen schönen Ausnahmen abgesehen, nicht geändert hat. Im Jahre 1962 ist jedoch die Frist abgelaufen, die das Gesetz den Kantonen eingeräumt hat, um die Strafvollzugs- und Anstaltsreform durchzuführen.

II.

So war die Interpellation des Genossen Nationalrat *Eggenberger*, die vom Bundesrat eine Auskunft über den heutigen Stand der Strafvollzugsreform

wünschte, ein Vorstoß dringender Notwendigkeit. Eingereicht kurz nach der Gründung der neuen Schweizerischen Gesellschaft für Strafrechtspflege und Strafvollzugsreform, deren Vorstand er angehört, hatte die Interpellation leider das Mißgeschick, erst im letzten Aufräumen der Schlußsitzung der Nationalratssession begründet werden zu können. Dadurch ist die Interpellation und die Antwort Bundesrats Dr. Feldmann in Presse und Öffentlichkeit sozusagen untergegangen. Doch nun kann in Ruhe auf die beiden wichtigen Texte zurückgekommen werden.

Genosse Eggenberger, der im Kanton St. Gallen die Polizeidirektion betreut und den dortigen Strafvollzug mit Hilfe fortschrittlicher und fähiger Persönlichkeiten im Sinne des neuen Rechtes reformiert, wollte durch die Interpellation vor dem Landesparlament eine Klärung und Beschleunigung der vom neuen schweizerischen Strafrecht vorgeschriebenen Strafrechtsreform erreichen. Diese ist so unglücklich festgefahren, daß namentlich auch dem zweiten Teil der Interpellation größte Bedeutung zukam, der die Anregung machte, der Bundesrat möchte die Schaffung einer interkantonalen Planungs- und Koordinationsstelle in Erwägung ziehen, die alle neuen in- und ausländischen Versuche und Erfahrungen auf diesem Gebiet sammelte und prüfte und Bund und Kantone so rasch wie möglich mit geeigneten Unterlagen und Vorschlägen bei der Lösung der Aufgabe unterstützte. In seiner Begründung hat der Interpellant festgestellt, daß das neue Strafrecht in Anlage und Aufbau und in vielen Einzelbestimmungen *den Erziehungszweck* der Strafe in den Vordergrund stellt. So namentlich in Artikel 37, der ausdrücklich vorschreibt: *«Der Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafen soll erziehend auf den Gefangenen einwirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten.»* Der Strafvollzug ist grundsätzlich nach wie vor Sache der Kantone. So bestimmt Artikel 382 denn auch ausdrücklich: *«Die Kantone sorgen dafür, daß die den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Strafanstalten, Verwahrungsanstalten, Arbeitserziehungsanstalten, Trinkerheilanstalten, Erziehungsanstalten für Kinder und Jugendliche zur Verfügung stehen.»* Von der zwanzigjährigen Frist sind bereits elf Jahre verflossen. Das Gesetz verlangt, daß bis zum 1. Januar 1962 alle Anstaltsreformen in der ganzen Schweiz durchgeführt und ein gesetzeskonformer Zustand im Strafvollzug hergestellt sein soll. Mit Rücksicht auf den unterschiedlichen Bedarf und die unterschiedlichen Kräfte der einzelnen Kantone gestattet das Gesetz, daß die Kantone für die gemeinsame Errichtung und den gemeinsamen Betrieb der neuen Anstalten Vereinbarungen treffen können. Wie weit ist die dafür erforderliche Koordination unter den Kantonen im Hinblick auf 1962 in die Wege geleitet? Die Anstaltsreform darf nicht an einem kleinlichen, engen Kantönligeist scheitern. Die Interpellation ist veranlaßt von der Sorge um die Verwirklichung der geltenden Rechtsvorschriften, um die Erreichung der kriminalpolitischen Ziele des neuen Gesetzes (das heißt Erziehung und

Anpassung des Asozialen an die Gemeinschaft. E. M.). Wir kennen die Schwierigkeiten aus eigener Erfahrung. In zahlreichen Fällen ist es heute einfach nicht möglich, Gerichtsurteile so zu vollziehen, wie Gesetzgeber und Strafrichter es gewollt haben, weil die einzelnen Anstalten fehlen. Dazu gehören in erster Linie die Arbeitserziehungsanstalten für besserungsfähige Rechtsbrecher gemäß Artikel 43 des Gesetzes, die von jedem Strafanstaltsbetrieb streng getrennt sein müssen und ins Zentrum der erzieherischen Bemühungen die berufliche Ausbildung zu stellen haben. Ähnlich ist es mit den besonderen Verwahrungsanstalten gemäß Artikel 42 für die Gewohnheitsverbrecher. Es fehlt auch die Anstalt für kriminelle Irre, die weder in die Heil- und Pflegeanstalt noch in eine gewöhnliche Strafanstalt gehören. Es fehlt die Anstalt für tuberkulöse Kriminelle (Tuberkulose ist eine häufige Folge des langjährigen unnatürlichen Gefangenenslebens. E. M.). Wie steht es sodann mit den Anstalten für schwererziehbare Jugendliche? Auch grundsätzliche Fragen sind zu klären. Viele Praktiker sind gegen die saubere Trennung der verschiedenen Kategorien der Rechtsbrecher und neigen mehr einer sogenannten «Einheitsstrafe» zu. Gewiß ist das eine, daß nach den hoffnungsvollen Anfängen in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes heute eine gewisse Stagnation in der Reform des Anstaltswesens eingetreten ist. Es besteht aber nur die Alternative, das Gesetz zu erfüllen oder es zu ändern. Obwohl der Interpellant anerkennt, daß sich für gewisse Kategorien von Zuchthaus- und Gefängnisinsassen eine beschränkte Vereinheitlichung der Strafe diskutieren läßt, stellt er mit aller wünschbaren Deutlichkeit fest, daß «die schönen Leitgedanken des neuen Strafrechts, die Erziehungs- und Resozialisierungsideen, zu einem großen Teil begraben würden» und es «schwere Konsequenzen für den ganzen Strafvollzug nach sich ziehen müßte», wenn man die im Gesetz enthaltene Strafvollzugs- und Anstaltsreform nicht realisieren würde. Zum Beweis, daß die Reform des Anstaltswesens «das wichtigste Mittel» zur Erreichung der kriminalpolitischen Ziele des Gesetzes zur Verbrechensbekämpfung ist, zitiert Eggenberger Strafrechtslehrer und Kommentatoren des Gesetzes. So Thormann und Overbeck in ihrem für die gesamte Praxis maßgeblichen Kommentar: «Die richtige Durchführung dieser Bestimmungen (über den Strafvollzug und das Anstaltswesen) ist für die Erreichung der Ziele, die man sich mit der Einführung des einheitlichen Strafrechtes gesteckt hat, von größter Bedeutung. Nicht mit Unrecht bezeichnet die Botschaft (des Bundesrates) die Anstaltsreform als die wichtigste für die Durchführung der Strafrechtsreform.» Und Hafter erklärt nicht minder deutlich: «Am Vollzug der Strafen und Maßnahmen und an der Entwicklung des Anstaltswesens hängt die Durchführung der kriminalpolitischen Gedanken des Gesetzes.»

Der Interpellant stellt aber auch fest, daß es für diese Reform die Hilfe des Bundes braucht. Nicht nur in der Leistung der Beiträge an die Errichtung

und an den Ausbau der vom Gesetz geforderten Anstalten, sondern in der Unterstützung und Überwachung der Reformen überhaupt. Im Hinblick auf diese Verpflichtung des Bundes, die das Gesetz in den Artikeln 392 und 393 ausdrücklich aufgestellt hat, befürwortet Eggenberger die oben genannte interkantonale Planungs- und Koordinationsstelle und darüber hinaus allgemein eine intensivere Betätigung des Bundes, um, mit den Kantonen zusammen, die heutige Stagnation in der Strafvollzugs- und Anstaltsreform zu überwinden.

Bundesrat Dr. Feldmann beweist in seiner Antwort, daß ihm die Dringlichkeit der Interpellation durchaus bewußt ist. Der Chef des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements bestätigt rückhaltlos, daß in der Verwirklichung der vom Gesetz vorgeschriebenen Strafvollzugsreform eine Stagnation eingetreten ist. Ohne Zweifel liegt es an den fehlenden genauen Unterlagen über das, was gemacht wurde, und das, was noch fehlt, wenn in der Antwort der eingangs gegebene Katalog über das bereits Geschehene kein wirklich klares Bild ergibt. So erklärt Bundesrat Dr. Feldmann, schon der Entwurf des Bundesrates von 1938 habe den Kantonen die Möglichkeiten gegeben, subventionsberechtigte Reformen im Hinblick auf das neue Strafrecht vorzunehmen. So daß grundsätzlich das Strafvollzugssystem keineswegs unbrauchbar gewesen sei bei Inkrafttreten des neuen Rechts. Schon vor diesem Zeitpunkt seien mehr als ein Dutzend Anstalten für Erwachsene teilweise umgebaut und modernisiert worden oder gar erst in dieser Zeit entstanden. Wirklich sei inzwischen mehr als die Hälfte der Frist für die Anstaltsreform bereits verstrichen. Auf Grund des neuen Gesetzes seien umgebaut worden insbesondere die Straf- und Verwahrungsanstalten Thorberg und Lenzburg sowie die Strafanstalt Oberschöngrün, die Trinkerheilanstalt Sapinière in Bellechasse. Weiter wurden 30 öffentliche und private Erziehungsanstalten für Kinder und Jugendliche errichtet oder umgebaut. Acht davon nennt der Bundesrat mit Namen. Mehrere weitere Projekte seien für die kommende Ausführung bereits zur Subventionierung angemeldet. So das Projekt Gudo im Tessin, von Crête-Longue im Wallis, Saxenried im Kanton St. Gallen und im Wauwiler Moos im Kanton Luzern. Daraus ergebe sich, daß eine Reihe von Kantonen mit den geforderten Reformen begonnen habe, wenigstens was die Straf- und Verwahrungsanstalten und vor allem die Erziehungsanstalten für Kinder und Jugendliche anbetreffe. Doch sei dem Interpellanten recht zu geben, daß eine ganze Reihe von Problemen gesamtschweizerisch ungelöst geblieben sei, an deren Lösung zielbewußt gearbeitet werden müsse. Bundesrat Feldmann nennt dafür in erster Linie das Kernstück der Strafvollzugsreform: die Arbeitserziehungsanstalten für besserungsfähige Kriminelle, «die heute noch allzu häufig als bloße Arbeitsanstalt (Strafanstalt, die diesen Namen trägt. E. M.) erscheinen und deshalb Artikel 42 des Strafgesetzes noch nicht entsprechen».

Auf gesamtschweizerischem Gebiet ist auch ungelöst das Problem der Anstalten für kriminelle Geisteskranke, die man nicht in gewöhnlichen Anstalten

unterbringen kann; ferner die Frage der Anstalten für besonders schwer erziehbare Jugendliche und schließlich die Schaffung einer Anstalt für Tuberkulosekranke, die zu Freiheitsstrafen verurteilt werden mußten. Die Fachleute diskutieren diese Probleme, doch ist von dieser Seite noch keine Lösung gekommen. Die Frage, ob eine Koordination unter den Kantonen in die Wege geleitet sei, wird «im Prinzip» bejaht. Der Bundesrat verweist dafür auf die 1943 von der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren eingesetzte spezielle Kommission für Strafvollzug und Anstaltswesen, die an einer regionalen Planung arbeitete. Es seien fünf Regionen gebildet worden. Doch nachträglich hätten sich auch bei diesen regionalen Planungen wieder Schwierigkeiten ergeben. Bundesrat Feldmann zitiert deren zwei. So in der Nordwestschweiz, «namentlich weil der Kanton Bern bereits sein eigenes System des Strafvollzugs besaß, das von demjenigen der andern Kantone abwich». (Da der Kanton Bern von den vom Gesetz verlangten neuen Anstalten im Strafvollzug für Erwachsene nur erst eine einzige eingerichtet hat, die Verwahrungsanstalt nach dem Brand in Thorberg, ist «sein eigenes System des Strafvollzugs» heute nicht mehr gesetzeskonform und dürfte, da wir uns in einem Rechtsstaat befinden, also kein Hindernis zur Verständigung mehr bieten. E. M.) Das andere Beispiel betrifft das Waadtland, wo die allein stimmberechtigten Männer das fortschrittliche und das neue Recht verwirklichen wollende Projekt einer Arbeitserziehungsanstalt für Frauen in Rolle bekanntlich verworfen haben.

Da die genannte Kommission der Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz weiterplant, betrachtet der Bundesrat eine von ihm geschaffene separate Planungs- und Koordinationsstelle nicht für notwendig. Seine ganze bisherige Einmischung beschränkte sich auf ein Kreisschreiben vom 14. November 1941 — also unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Gesetzes —, worin den Kantonsregierungen erklärt wurde, daß sie eine gewisse Bewegungsfreiheit in der Erfüllung der neuen Aufgabe haben sollten «unter der Voraussetzung freilich, daß überall die nötigen Anstrengungen gemacht werden, um ohne zu große Verzögerung zum definitiven Zustand zu gelangen». Bundesrat Feldmann macht auf seine Möglichkeit aufmerksam, bei Subventionsgesuchen der Kantone Projekte, die nicht dem neuen Recht entsprechen, zurückweisen zu können. Auch stellt er in Aussicht, bei den Kantonen eine Rundfrage über den genauen Stand der Strafvollzugsreform zu erlassen. Er teilt vollkommen die Ansicht des Interpellanten, daß dem Strafvollzug für die kriminalpolitische Wirkung des neuen Rechts erhebliche Bedeutung zukommt und wir in der Strafvollzugsreform in eine «gewisse Stagnation» geraten sind. «Die Stagnation rührt davon her, daß in bestimmten grundsätzlichen Fragen nicht die erforderliche prinzipielle Abklärung erreicht worden ist. Das Gesetz muß angewendet werden, entweder das bestehende oder dann ein abgeändertes Gesetz. Der Strafvollzug darf sich nicht neben dem Gesetz bewegen.» In dieser

grundsätzlichen, selbstverständlichen Einstellung werde der Bundesrat alles tun, um, was an ihm liege, die erforderliche Abklärung dieser Probleme zu fördern und in die Wege zu leiten. Neben dieser eindeutig positiven Stellungnahme zur Interpellation, die auch zur Folge gehabt hat, daß sich Nationalrat Eggenberger mit der bundesrätlichen Antwort befriedigt erklärte, hat Bundesrat Feldmann auffällig nachdrücklich die Strömungen für eine Revision dieser im Gesetz vorgesehenen Strafvollzugsreform in den Vordergrund gerückt. Er tat dies freilich, ohne selber zu diesen Revisionswünschen Stellung zu nehmen. Allein schon die Tatsache, daß in der bundesrätlichen Antwort die bestehende Stagnation mit einem solchen «Wandel» der Anschauungen erklärt wird, muß aufhorchen lassen. Nicht als ob wir annehmen würden, Bundesrat Feldmann, der seinerzeit als Jurist und Journalist für die Fortschritte des neuen Rechts mitgekämpft hat, habe persönlich heute seine Überzeugung gewechselt. Sondern zum Aufsehen mahnt, daß ausgerechnet die von der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz eingesetzte Spezialkommission für Strafvollzug und Anstaltswesen sich zum Sprachrohr des unterirdischen Kampfes macht, der die 1938 vom Volk angenommene Strafvollzugs- und Anstaltsreform — unerprobt und unerfüllt! — via Revision begraben möchte! Eggenberger zitierte den Bericht dieser Kommission für das Jahr 1951, worin es heißt, daß «unser Katalog von Strafen und Maßnahmen (im schweizerischen Strafrecht) auf dem Papier sehr schön überlegt und logisch aufgebaut erscheine, daß er aber praktisch nicht so vollzogen werden könne. Nicht umsonst findet unter Praktikern der Ruf nach der Einheitsstrafe immer mehr Anhänger.» Damit ist die Sache endlich klar und die Periode der verschämten neuen Etiketten vor dem alten Strafvollzug zu Ende. Die Stagnation ist da, weil ein mächtiger Teil im Strafvollzug die seit elf Jahren gültige Reform, als angeblich praktisch nicht vollziehbar, nicht will.

III.

Darauf ist vorläufig und summarisch folgendes zu sagen: Warum ist dort, wo die Reform wirklich durchgeführt wurde, zum Beispiel in St. Gallen oder in Uitikon (da der Streitfall, der kürzlich um Uitikon stattfand, nicht abgeklärt ist, wird er hier ignoriert) oder in einer baslerischen Anstalt oder anderswo, die Reform möglich und erfolgreich? Leider steht hinter dem «Wandel» kein Wandel, sondern der dem neuen Geist des neuen Rechts feindliche alte Strafvollzug. Wenn gesamtschweizerisch nur zwei, drei Verwahranstalten genannt werden können, wenn von sämtlichen Kantonen nur ein einziger, nämlich Zürich, in Uitikon eine Anstalt geschaffen hat, die das Kernstück der Reform, die Arbeitserziehungsanstalt im Sinne von Artikel 43, erfüllt, wenn wir für die ganze Schweiz nicht eine einzige Anstalt für kriminelle Psychopathen besitzen, obschon die Richter in ihren Urteilen täglich die

Maßnahme verfügen, wonach ein vermindert zurechnungsfähiger psychopathischer Krimineller an Stelle einer Strafe einer Heilbehandlung oder Versorgung zugeführt werden soll, wenn das gleiche auch für kriminelle Trinker gilt und wir trotzdem in der ganzen Schweiz einen Mangel an solchen Trinkerheilstätten haben, wenn im großen die vom Gesetz verlangte Qualitätsverbesserung des Personals keineswegs erfüllt ist, weil nicht eine einzige schweizerische Anstalt zur Personalschule ausgebaut ist und weder die Lohn- noch die Arbeitsverhältnisse (Arbeitszeit und Präsenzzeit!) so sind, daß sie einen Anreiz für qualifizierte, erzieherisch begabte Leute bilden können, wenn mit einem Wort alles das, was der Gesetzgeber an Reformen zur erfolgreichen Verbrechensbekämpfung wollte, nur begonnen ist oder überhaupt nicht existiert, da hat sich in Tat und Wahrheit wenig und nichts gewandelt. Da ist vielmehr das meiste beim alten geblieben.

Die Öffentlichkeit lasse sich auch eine Tatsache nicht vergessen machen: Die Strafanstaltsreform, wie sie heute im geltenden Recht steht, ist kein kurzlebiges Zufallsmachwerk. Sie ist die Frucht jahrzehntelanger Arbeit unserer besten Strafrechtslehrer, Richter und Praktiker aus dem Strafvollzug. Und sie ist nicht herausgewachsen, um, aus Lust am Experimentieren, Altes, Bewährtes zu stürzen. Sie ist gekommen, weil eine der ersten Ursachen für die uferlose und rettungslose Rückfälligkeit in dem alten sterilen Vergeltungsstrafvollzug gelegen ist, von dem seine Anhänger träumen, ihn via Revision verewigen zu können. Die Reaktion auf die vermehrten brutalen Verbrechen und jugendlichen Gangstertaten scheint dem auf den ersten Blick günstig. Denn das Publikum kennt nur den Vordergrund der Rechtsprechung: die Urteile der Gerichte. Es weiß nicht, daß die Probe aufs Exempel gerade bei den fortschrittlichen Urteilen gegenüber besserungsfähigen jungen Rechtsbrechern oder gegenüber den in eigentlichen Strafanstalten doppelt gefährdeten kriminellen Psychopathen in der Praxis, im Strafvollzug, vielfach gar nicht gemacht werden kann, weil die entsprechenden Anstalten und Einrichtungen gar nicht vorhanden sind. Der neue erzieherische Strafvollzug hat nicht versagt. *Wir* haben versagt, weil wir bis heute nicht verstanden haben, die Verwirklichung eines Gesetzes durchzusetzen, das erstmals Menschenerziehung zum entscheidenden Grundsatz auch für unseren schwächeren Bruder, den Kriminellen, macht.